



SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Isernhagen-Süd“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindergärten und deren Ausstattung, insbesondere des Kindergartens in Isernhagen NB - Süd.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung ab bis zum darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4 – Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes,
- d) durch Vorstandsbeschluss im Falle der Nichtzahlung angemahnter fälliger Mitgliedsbeiträge.

Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. September mittels schriftlicher Austrittserklärung gemeldet werden.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, die Mitglieder des Vorstandes zu wählen, ein Mitglied auszuschließen, die Satzung zu ändern, den Verein aufzulösen,
- b) den Tätigkeitsbereich des Vorstandes sowie den Rechnungsabschluss zu beraten sowie dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- c) über Vorlagen des Vorstandes, insbesondere über den Haushaltsplan zu beschließen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zur ordentlichen Jahreshauptversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, z. B. einem Verein, der ebenfalls gemeinnützig ist und eine ähnliche Zielsetzung wie dieser Verein verfolgt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Person des Liquidators. Der Liquidator ist anzuweisen, über das verbleibende Vereinsvermögen erst nach voraufgehender Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, dass es sich um eine steuerbegünstigte Zuwendung handelt, zu verfügen.